

BSG zum externen Vergleich

Ein Schritt in die richtige Richtung

Nach gut acht Jahren hat sich das Bundessozialgericht (BSG) jetzt zur Entgeltfindung in Pflegeheimen erneut geäußert. Das Ergebnis: Der externe Vergleich bleibt, aber es ist wieder eine Diskussion um Kostengesichtspunkte zugelassen.

Von Jutta Platen-Köpping und Olaf Roßbach



Zentrale Vergleichskriterien für die Ermittlung der Vergleichsheime sind neben dem identischen Versorgungsauftrag auch die Personalschlüssel und ggf. die Fachkraftquote.

Foto: Krückeberg

Die seinerzeitigen Urteile des BSG hatten die Methoden zur Pflegesatzfindung in Deutschland durcheinandergewirbelt. Während die Kostenträger in manchen Bundesländern mit Augenmaß ans Werk gingen und den einzelnen Trägergruppen – freigemeinnützigen und privatgewerblichen – gerecht zu werden versuchten, wandten in anderen Ländern Kostenträger wie Schiedsstellen den reinen Preisvergleich in unterschiedlicher Schärfe an. Die Krönung war Niedersachsen: Vergleichsmenge gesucht, Durchschnitt gebildet, abrasiert!

„Wo gehobelt wird, da fallen Späne!“, war der Kommentar des Vertreters der AOK Niedersachsen auf die Frage des BSG nach der Einzelfallgerechtigkeit. Insoweit musste auch nach Auffassung des BSG eine Verfahrensanweisung an die Pflegesatzparteien her, die, ohne den externen Vergleich grundsätzlich in Frage zu stellen, auch den Einrichtungen mit ungünstigen Kostenstrukturen Rechnung trägt.

Der auf den ersten Blick elegante Lösungsansatz des BSG sieht ein zweistufiges Verfahren vor. Tatsächlich sind es drei Stufen:

1. Stufe: Die prospektive Pflegesatzkalkulation der Einrichtung wird auf „Plausibilität geprüft“; die Kostenträger dürfen hierzu weitere Unterlagen anfordern; Verweis auf § 85 Abs. 3 Satz 3 SGB XI.

2. Stufe: Externer Vergleich über alle, ggf. vergleichbar gemachten Einrichtungen. Die hierzu erforderlichen Vergleichslisten sind von den Pflegekassen zu erstellen. Liegen die Preise innerhalb des unteren Drittels, sind die beantragten Entgelte zu vereinbaren.

3. Stufe: Liegt der Antrag oberhalb des unteren Drittels, erfolgt eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit. Vereinbart werden Entgelte, die einer wirtschaftlichen Betriebsführung genügen; tarifliche bzw. ortsübliche Entlohnungen sind grundsätzlich wirtschaftlich.

Auf den zweiten Blick sind die neuen Baustellen schon jetzt erkennbar: Umfasst die Plausibilitätsprüfung auch schon die Vorlage von Kostennachweisen? Wie werden die Vergleichsheime ermittelt bzw. wie vergleichbar gemacht? Stehen tatsächlich zwei Drittel aller Heime unter dem Generalverdacht der Unwirtschaftlichkeit? Müssen sie umfangreiche Kostennachweise führen, obwohl dies nach § 85 Abs. 3 Satz 3 SGB XI nur für den Einzelfall vorgesehen ist?

Einerseits werden den Kostenträgern umfangreiche Mitwirkungspflichten auferlegt, andererseits sind sie mit neuer zusätzlicher Machtfülle ausgestattet. Manche Kostenträger werden mit ihren neuen Rechten und Pflichten sorgsam und mit Augenmaß umgehen, andere werden wüten.

In der 1. Stufe sollen mit der Plausibilitätsprüfung auffällige Steigerungen – eben unplausible – herausgefiltert werden. Ob und in welchem Umfang bereits in dieser Stufe (Kosten-)Nachweise vorzulegen sind, wird sich nach dem Einzelfall richten. Forderungen von Kostenträgern nach Vor-

lage umfassender Personal- und Sachkostennachweise vor Aufnahme der Verhandlungen braucht man auf gar keinen Fall nachzukommen. Auch kann mit Plausibilitätsprüfung nicht der Vergleich mit den künstlich geschaffenen Durchschnittskosten der Kostenträger bzw. den in der letzten Verhandlung vereinbarten Kosten gemeint sein.

„Früher war alles besser – war noch früher alles noch besser?“

Wie kann ansonsten die Plausibilität geprüft werden? Ein möglicher Weg wäre der Vergleich mit den Kosten der letzten Pflegesatzkalkulation. Unter Verweis auf allgemeine Preissteigerungsraten, Tarifierhöhungen sowie Veränderungen in den Leistungsstrukturen wäre die Plausibilität nachgewiesen. Noch vor der Veröffentlichung der Urteilsbegründung wird deutlich, dass bei zukünftigen Entgeltsanträgen auf eine penible Ermittlung der einzelnen Kostenpositionen zu achten ist – so wie das früher einmal war.

Grundlage hierfür ist eine saubere Lohn- und Finanzbuchhaltung, aus der heraus unter legaler und legitimer Ausnutzung von Bewertungs- und Beurteilungsspielräumen die Entgeltsanträge entwickelt werden. Der Lösungsansatz des BSG eröffnet über den in der zweiten Stufe vorgesehenen externen Vergleich für die preiswerten Pflegeeinrichtungen eine Riesenchance. Sie werden ihr gewünschtes Pflegesatzziel – erfolgreiche Plausibilitätsprüfung vorausgesetzt – sicher erreichen. Möglicherweise muss dies in mehreren Schritten geschehen, denn das BSG will ausdrücklich dem Schutzbedürfnis der zuzahlenden Heimbewohner vor großen Pflegesatzsprüngen Rechnung getragen wissen.

Zentrale Vergleichskriterien für die Ermittlung der Vergleichsheime sind neben dem identischen Versorgungsauftrag die Personalschlüssel und ggf. die Fachkraftquote. Eine Unterscheidung zwischen tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Trägern erfolgt nicht. Die dritte Stufe der Entgelt- →



WER SENIOREN VERWÖHNEN MÖCHTE,
DARF NICHT AUF ALTE HÜTE SETZEN.

ACTIVIA PLUS
Das Senioren-Sortiment der Frischdienst Union

Ernährung beeinflusst deutlich die Leistungsfähigkeit und dauerhafte Gesundheit im Alter. Die Frischdienst Union unterstützt die Entwicklung einer ausgewogenen Ernährung und bietet gelingsichere Qualitätsprodukte in optimalen Portionsgrößen, die älteren Menschen schmecken und deren Wünsche und Bedürfnisse bestens berücksichtigen:

- ▶ Traditionelle Lieblingsgerichte »wie zu Hause«
- ▶ Pürierte Convenience-Artikel – bei Kau- und Schluckbeschwerden
- ▶ Convenience Fingerfood – Gerichte im Mini-Format für Demenzkranke

Appetit auf mehr? Rufen Sie uns an – Telefon (0 54 23) 96 92 51
www.frischdienst-union.de

Besuchen Sie uns!
Auf der »Altenpflege + ProPflege«
in Nürnberg vom 24.-26.03.09
in Halle 5 Stand 148.

WURST UND SCHINKEN · GAR-SPEZIALITÄTEN · FRISCHFLEISCH · FRISCHGEFLÜGEL · SALATE · KÄSE · ANTIPASTI · TIEFKÜHLKOST ▶▶▶ Convenience für Profis.

FRISCHDIENST UNION
Ein Unternehmen der M&L-Gruppe



Nachweis der Wirtschaftlichkeit ist problematisch, wenn das Heim trotz niedrigster Kosten weit oben in der Bandbreite vergleichbarer Einrichtungen liegt.

Foto: Krückeberg

- ermittlung befasst sich mit den zwei Dritteln, die durch die Prüfung nach dem externen Vergleich „durchgefallen“ sind.

Problematisch wird der Nachweis der Wirtschaftlichkeit allenfalls für diejenigen, die trotz niedrigster Kostenstrukturen am oberen Rand der Bandbreite der vergleichbaren Einrichtungen liegen. Aber auch für diese relativ kleine Gruppe gibt es Grund zu Optimismus: nach den Ausführungen des Vorsitzenden in der Verhandlung am 29. Januar 2009 ist, wenn die Pflegesätze nach den „Kosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung“ ermittelt werden, zwingend eine Position für das unternehmerische Risiko und den Gewinn einzurechnen.

Plausibilitätsprüfung: Abgleich mit der letzten Pflegesatzkalkulation

Allerdings gelten auch hier die üblichen physikalischen Gesetze: „Je weiter oben, desto dünner die Luft!“ Für die übrigen „Durchgefallenen“ sehen wir durch die vorgesehene „Nachprüfung“ ohnehin mehr Chancen als Risiken. Denn diese Einrichtungen haben nunmehr verstärkt die Möglichkeit, exogen vorgegebene Kostenstrukturen in den Pflegesatz einzubringen. Hierunter fallen nicht nur tarif- oder ortsübliche Entlohnungsstrukturen, sondern auch Sachkostenpositionen, die der Einrichtungsträger nicht oder nur schwer beeinflussen kann, etwa Kommunalabgaben, aber auch ungünstige, durch die vorgegebene (geringe) Platzzahl des Heimes, generierte Kostenstrukturen.

Für tarifgebundene Einrichtungen können die Entscheidungen des BSG geradezu die Erlösung bedeuten, insbesondere in denjenigen Bundesländern, in denen die Brachialvariante des externen Vergleiches angewandt wurde.

Diese Träger können jetzt davon ausgehen, dass die tariflichen Entlohnungsansätze vollumfänglich vom Grundsatz her in die Pflegesätze einfließen

werden; theoretisch wie praktisch sind hier deutliche Pflegesatzsteigerungen möglich. Ob dies wirklich hilft, wird der viel zitierte Markt erst zeigen, nämlich dann, wenn kein Heimbewohner mehr kommt oder die Sozialhilfeträger – zu Recht oder zu Unrecht – auf billigere Träger ausweichen.

Was dem einen seine Tarifgebundenheit ist, sind dem anderen seine Investitionskosten

Nach unserer Auffassung schlagen die BSG-Urteile auch auf die Ermittlung der Investitionskosten durch. Künftig können sich viele Einrichtungen darauf berufen, dass es auch „noch ein Leben nach dem externen Vergleich gibt“ und die Vereinbarung wirtschaftlicher bzw. betriebsnotwendiger Investitionskosten fordern.

Letztlich stellt die Änderung der Rechtsprechung durch das BSG einen Schritt in die richtige Richtung dar. Inwieweit die Lösungsansätze des BSG praktikabel umgesetzt werden, hängt vom Augenmaß der Kostenträger ab und wenn dieses fehlt, vom Widerstand der Heimträger. Führt die „Rückwärtsrolle“ des BSG zur Wiedereinführung des Selbstkostendeckungsprinzips? Nein – die Kostenträger und auch die Schiedsstellen werden nur dazu verpflichtet, über den externen Vergleich hinaus die endogen beeinflussbare wirtschaftliche Betriebsführung eines jeden Trägers individuell zu beurteilen. Das Ergebnis sind dann die (Selbst-) Kosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung: je nachdem, wo man landet, mit oder ohne Gewinnzuschlag. ▢

> Lesen Sie zu diesem Thema auch den Artikel von Rechtsanwältin Nicola Dissel auf Seite 37 in dieser Ausgabe.

> Mehr zum Thema auf dem **Altenheim Rechtstag 2009** am 6. und 7. Mai in Hannover. Weitere Infos finden Sie im Programm, das dieser Ausgabe beiliegt und im Internet unter www.altenheim.vincenz.net



Jutta Platen-Köpping ist Geschäftsführende Gesellschafterin der HKB GmbH Beratungsgesellschaft für Pflegeeinrichtungen in Koblenz.



Olaf Roßbach ist Geschäftsführender Gesellschafter der HKB GmbH Beratungsgesellschaft für Pflegeeinrichtungen in Koblenz, /www.hkb-koblenz.de